

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Widmung von Verkehrsflächen im Gemeindegebiet Marienheide, Ortsteil Rodt, Vor den Kreuzbirken, Harlinger Weg, Jeverweg, Wiesmoorweg, Stichweg, Fußweg

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss				17.08.2006

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Die folgenden Verkehrsflächen im Gemeindegebiet Marienheide, Ortsteil Rodt sind endgültig hergestellt und gem. § 6 i. V. m. § 3 Abs. 4, Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – in der zur Zeit geltenden Fassung – als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

1. Vor den Kreuzbirken
Die Widmung der Straße „Vor den Kreuzbirken“ erstreckt sich auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.
2. Harlinger Weg
Die Widmung der Straße „Harlinger Weg“ erstreckt sich auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.
3. Jeverweg
Die Widmung der Straße „Jeverweg“ erstreckt sich auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.
4. Wiesmoorweg
Die Widmung der Straße „Wiesmoorweg“ erstreckt sich auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.
5. Die Widmung des Stichweges am Harlinger Weg (Verbindung zum Fußweg) beschränkt sich auf den Benutzerkreis „Anlieger“.

6. Die Widmung des Weges am Stichweg beschränkt sich auf die Nutzungsart des Fußgängerverkehrs.

Träger der Straßenbaulast ist bei den öffentlichen Verkehrsflächen die Gemeinde Marienheide

Durch die Widmung als öffentliche Fläche ist die Gemeinde für die Verkehrssicherung verantwortlich und wird diese mit Ausnahme des Winterdienstes für den Fußweg und den Stichweg übernehmen.

Der Eigentümer des Stichweges hat sich vertraglich verpflichtet, den Winterdienst an dem Stichweg zu übernehmen.

Diese Verpflichtung ist nicht ausreichend. Die Übertragung des Winterdienstes kann nur durch Erlass einer entsprechenden Satzung erfolgen. Das Verfahren wird nach Bestandskraft der Widmungsverfügung eingeleitet.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt gem. § 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – in der zur Zeit geltenden Fassung – die im Sachverhalt dargestellten und endgültig hergestellten Verkehrsflächen als Gemeindestraßen entsprechend ihrer Benutzungsart für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

I. A. Armin Hombitzer

Marienheide, 21.Jun.2006